

**Beschluss der Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts
vom 8. Juni 2016**

**Projekt IT-Konsolidierung Bund: Teilprojekt 5 „Bündelung der IT-Beschaffung“
Zielbild IT-Beschaffung**

1. Das Teilprojekt 5 „Bündelung der IT-Beschaffung“ der IT-Konsolidierung des Bundes hat den Auftrag, bis Ende 2018 90% des Beschaffungsvolumens der IT-Beschaffungen der unmittelbaren Bundesverwaltung in wenigen zentralen Stellen zu bündeln. Auftrag des Teilprojektes 5 ist dabei die Erstellung einer ressortabgestimmten Soll-Konzeption, die eine belastbare Beschreibung des Zielzustandes in Bezug auf Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten/Rollen, Prozesse, Steuerung und Migration darstellt. Der hier vorgestellte Beschluss soll die Rollen und Verantwortlichkeiten in einem Zielbild IT-Beschaffung festlegen und damit die Grundlage der bis Ende 2016 zu erarbeitenden Soll-Konzeption schaffen.
2. Mit der IT-Beschaffungsbündelung sollen zum einen Effizienzpotentiale gehoben und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden; zum anderen sollen vor allem auch qualitative Aspekte der IT-Beschaffung gestärkt und damit ein Beitrag zur Erreichung der politischen Gesamtziele der IT-Konsolidierung geleistet werden. Schwerpunkte bilden dabei IT-Sicherheit, anforderungsgerechte Bedarfsdeckung zu marktüblichen Preisen, Kundenzufriedenheit, Partizipation an kurzen Innovationszyklen der ITK-Branche, Nachhaltigkeit sowie anforderungsgerechte Standardisierung. In diesem Zusammenhang muss die Handlungsfähigkeit der Behörden erhalten und verbessert werden.
3. Teilprojekt 5 leistet u. a. folgende Beiträge zur Erreichung der Gesamtprojektziele:
 - Zusammenfassung gleichartiger Beschaffungsbedarfe und somit Reduzierung aufwändiger, paralleler Einzelbeschaffungen;

- Zusätzliche Aufwandsreduktion durch Bedarfsdeckung mit Hilfe von bedarfsgerechten Rahmenverträgen und Volumenverträgen für Beschaffungen standardisierter Massenartikel;
 - Konzentration der Beschaffungsvolumina auf zentrale Rahmenverträge mit Artikeln auf dem jeweils aktuellen technischen Stand und Erzielung von Skaleneffekten mit positivem Effekt auf Einkaufspreise unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit;
 - Verbesserung und stärkere Standardisierung der in den Vergaben des Bundes enthaltenen Anforderungen an die IT-Sicherheit und den Datenschutz;
 - Sicherstellung, dass bei allen Beschaffungen zu definierende gemeinsam getragene Kriterien zur Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit Anwendung finden;
 - Professionalisierung und Spezialisierung der zentralen Beschaffungsstellen im Sinne kompetenter Beschaffungsdienstleister für IT zur Erhöhung der Attraktivität bei IT-Fachpersonal sowie
 - Stärkere Berücksichtigung qualitativer und innovativer Aspekte bei der Zuschlagsentscheidung (Qualitätswettbewerb), vgl. auch die Eckpunkte der Bundesregierung zur Reform des Vergaberechts vom 07.01.2015
4. Als Grundlage für die Sollkonzeption wurde zunächst ein „Zielbild IT-Beschaffung“ erstellt und mit den Ressorts in Arbeitsgruppen sowie Abstimmungsrunden iterativ fortentwickelt. Im Folgenden werden die damit verbundenen Verhandlungsergebnisse zusammengefasst:
5. Die Ressorts stimmen der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle (Zentralstelle IT-Beschaffung, ZIB) beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA) zu. Dem Beschaffungsamt des BMI war bereits mit dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung zur Optimierung öffentlicher Beschaffungen vom 10.12.2003 die Verwaltung der Rahmenverträge und die Koordinierung der Zusammenarbeit der Vergabestellen übertragen worden. Ferner besteht dort seit Jahren die Zuständigkeit für die „Produktkategorien“ Informationstechnik sowie Kommunikationstechnik im

Kaufhaus des Bundes (KdB).

6. Die Bildung der ZIB erfolgt unter der Maßgabe, dass hiermit die oben angesprochenen qualitativen Aspekte der IT-Beschaffung sichergestellt werden und die Funktionsfähigkeit des ITZBund und der unmittelbaren Bundesverwaltung gewährleistet ist. Für eine spätere Erfolgskontrolle werden im Soll-Konzept messbare Unterziele festgelegt.
7. Die ZIB fungiert grundsätzlich als Vergabestelle für planbare Einzelvergaben und bündelungsfähige Bedarfe (Rahmenverträge) für das ITZ Bund sowie für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung.
8. Die Vergabestelle des ITZBund fungiert ebenfalls als zentrale Vergabestelle und wird für die eigenen Bedarfe unter folgenden Maßgaben tätig:
 1. Das ITZBund meldet alle Vergabebedarfe an die ZIB ex-ante.
 2. Das ITZBund erteilt der ZIB grundsätzlich einen Auftrag zur Vergabe von bündelungsfähigen Bedarfen (Rahmenverträgen) und planbaren Einzelvergaben entsprechend einem noch zu schließenden Service Level Agreement (Inhalte z.B. Anfrage, Reaktionszeiten, Terminfixierung etc.).
 3. Bei einer negativen Rückmeldung der ZIB gem. der im Service Level Agreement festzulegenden Reaktionszeiten erfolgt die Durchführung einer eigenständigen Vergabe durch das ITZBund.
 4. Ad-hoc Bedarfe und Sonderbedarfe werden durch das ITZBund durch Eigenvergabe gedeckt.
9. Die Begriffe Bündelungsfähigkeit, Planbarkeit, ad-hoc Bedarf sowie Sonderbedarf (ITZBund) werden in der Soll-Konzeption weiter definiert und abgestimmt. Das Service Level Agreement setzt darauf auf.
10. In den Behörden verbleiben eigene Vergabestellen (ressorteneigene/behördeneigene Vergabestellen) um, sofern diese nicht planbar sind oder kein für die geplante Beschaffung passender IKT-Rahmenvertrag bei der ZIB vorhanden ist, in folgenden Fällen Einzelvergaben durchzuführen:

1. der Auftragswert liegt unter dem einheitlich in der Soll-Konzeption zu definierenden Wert
oder
 2. der Auftragswert liegt über dem einheitlich in der Soll-Konzeption zu definierenden Wert und es ist keine oder eine negative Rückmeldung der ZIB in einer festgelegten Reaktionszeit erfolgt.
11. Soweit zwischen einer Behörde und der ZIB Uneinigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einzelvergabe besteht, werden die Beteiligten zeitnah eine einvernehmliche Lösung herbeiführen.
12. Eine Abwicklung der seitens der Behörden gemeldeten Beschaffungsbedarfe wird von der ZIB auch dann durch Einzelvergaben oder -beschaffungen angeboten, wenn noch kein Rahmenvertrag vorliegt.
13. Die Behörden melden alle Vergabebedarfe an die ZIB ex-ante, sofern dadurch keine Sicherheitsinteressen berührt werden.
14. Für Vergaben unterhalb des einheitlich definierten Wertes hat die ex-ante Meldung nur Kenntnisnahme-Charakter, um gegebenenfalls Potentiale für Rahmenverträge oder Bündelungspotential erkennen zu können (keine Genehmigungspflicht). Für Vergaben oberhalb des einheitlich definierten Wertes erfolgt eine Abstimmung mit der ZIB.
15. Mit Blick auf die besonderen Belange des BMVg ist klarzustellen, dass von der Beschaffungsbündelung nur konsolidierungsrelevante IT umfasst ist. Ausgenommen ist demnach IT, die in Waffen-/IT-Systemen der Bundeswehr integriert oder übungs-/einsatzrelevant ist (nicht-konsolidierungsrelevante IT). Mit BMVg wurde die Einigung erreicht, die Rahmenverträge des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), die konsolidierungsrelevante IT beinhalten, zukünftig grundsätzlich durch die ZIB im BeschA vergeben zu lassen. Damit fungiert BAAINBw als ressorteigene Vergabestelle.
16. Die BWI bleibt weiterhin Beschaffungsstelle und soll zukünftig aus Rahmenverträgen der ZIB abrufen können. Die Nutzungsbedingungen des Kaufhauses des Bundes

(KdB) werden in Abstimmung mit den zentralen Beschaffungsstellen (Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, Generalzolldirektion, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr) entsprechend angepasst.

17. Bzgl. der Auftragsgröße „90% der IT-Beschaffung“ konnte einvernehmlich definiert werden, dass es sich auf das Beschaffungsvolumen (Auftragswerte) bezieht.

18. Das hiermit beschriebene „Zielmodell IT-Beschaffung“ etabliert klare Strukturen und hat damit das Potential, weitere Transparenz über die IT-Beschaffung der unmittelbaren Bundesverwaltung herzustellen, einfachere Prozesse einzuführen, zusätzliche Kosten zu senken, die Beschaffung in den wenigen zentralen Stellen weiter zu professionalisieren und damit eine qualitativ hochwertige IT-Beschaffung zu gewährleisten.

19. Die Übernahme der Aufgaben einer ZIB durch das BeschA ist erfolgt vorbehaltlich einer angemessenen Ressourcenausstattung. Hier werden die dem Teilprojekt 5 bereits zugewiesenen 11 Stellen berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts dem IT-Rat folgenden

Beschluss Nr. 2016/4:

1. Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA) und die Vergabestelle des ITZBund werden als die wenigen zentralen Stellen für IT-Beschaffung im Sinne des Grobkonzepts zur IT-Konsolidierung des Bundes eingerichtet. Das BeschA führt in diesem Kontext die Bezeichnung „Zentralstelle IT-Beschaffung (ZIB).“
2. Die ZIB fungiert grundsätzlich als IKT-Vergabestelle für bündelungsfähige Bedarfe (Rahmenverträge) und planbare Einzelvergaben für das ITZBund sowie für die

Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung. Ausnahmen sind nachstehend definiert. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in Service Level Agreements geregelt.

3. In den Behörden verbleiben eigene Vergabestellen (ressort-eigene/behördeneigene Vergabestellen) um, sofern diese nicht planbar sind oder kein für die geplante Beschaffung passender IKT-Rahmenvertrag bei der ZIB vorhanden ist, in folgenden Fällen Einzelvergaben durchzuführen:
 - der Auftragswert liegt unter einem einheitlich in der Soll-Konzeption zu definierenden Wert oder
 - der Auftragswert liegt über dem einheitlich in der Soll-Konzeption zu definierenden Wert und es ist keine oder eine negative Rückmeldung der ZIB in einer festgelegten Reaktionszeit erfolgt.¹

Soweit zwischen einer Behörde und der ZIB Uneinigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einzelvergabe besteht, werden die Beteiligten zeitnah eine einvernehmliche Lösung herbeiführen.

4. Die Vergabestelle des ITZBund beschafft als zentrale Vergabestelle für den eigenen Bedarf in folgenden Ausnahmefällen selbst und bezieht nicht über die ZIB: ad-hoc Bedarf, Sonderbedarf und keine oder eine negative Rückmeldung der ZIB gem. Service Level Agreement. Die Begriffe „ad-hoc-Bedarf“ und „Sonderbedarf“ werden in der Sollkonzeption weiter definiert und abgestimmt.
5. Alle Bedarfe oder bevorstehenden Eigenvergaben werden der ZIB, sofern keine Sicherheitsinteressen berührt werden, ex-ante gemeldet, um Transparenz herzustellen und gegebenenfalls bestehendes Bündelungspotential zu heben. Dafür wird ein bedarfsgerechter Prozess ressortabgestimmt und den Vergabestellen ein geeignetes Tool zur Verfügung gestellt.
6. Das anliegende „Zielbild IT-Beschaffung“ wird als Arbeitsgrundlage in Teilprojekt 5 zur Kenntnis genommen. Unter IT-Steuerung wird der IT-Rat oder ein von ihm

¹ Der GB BMVg führt darüber hinaus Vergaben für IT durch, die in Waffen-/IT-Systemen der Bundeswehr integriert oder übungseinsatzrelevant ist.

eingesetztes Gremium verstanden.

7. Die Übernahme der Aufgaben einer ZIB durch das BeschA erfolgt vorbehaltlich einer angemessenen Ressourcenausstattung. Diese sollte der Gesamtprojektleitung für die IT-Konsolidierung Bund auf Basis des Berichts zur Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden die dem Teilprojekt 5 bereits zugewiesenen 11 Stellen berücksichtigt.
8. Der Beschluss wird veröffentlicht.

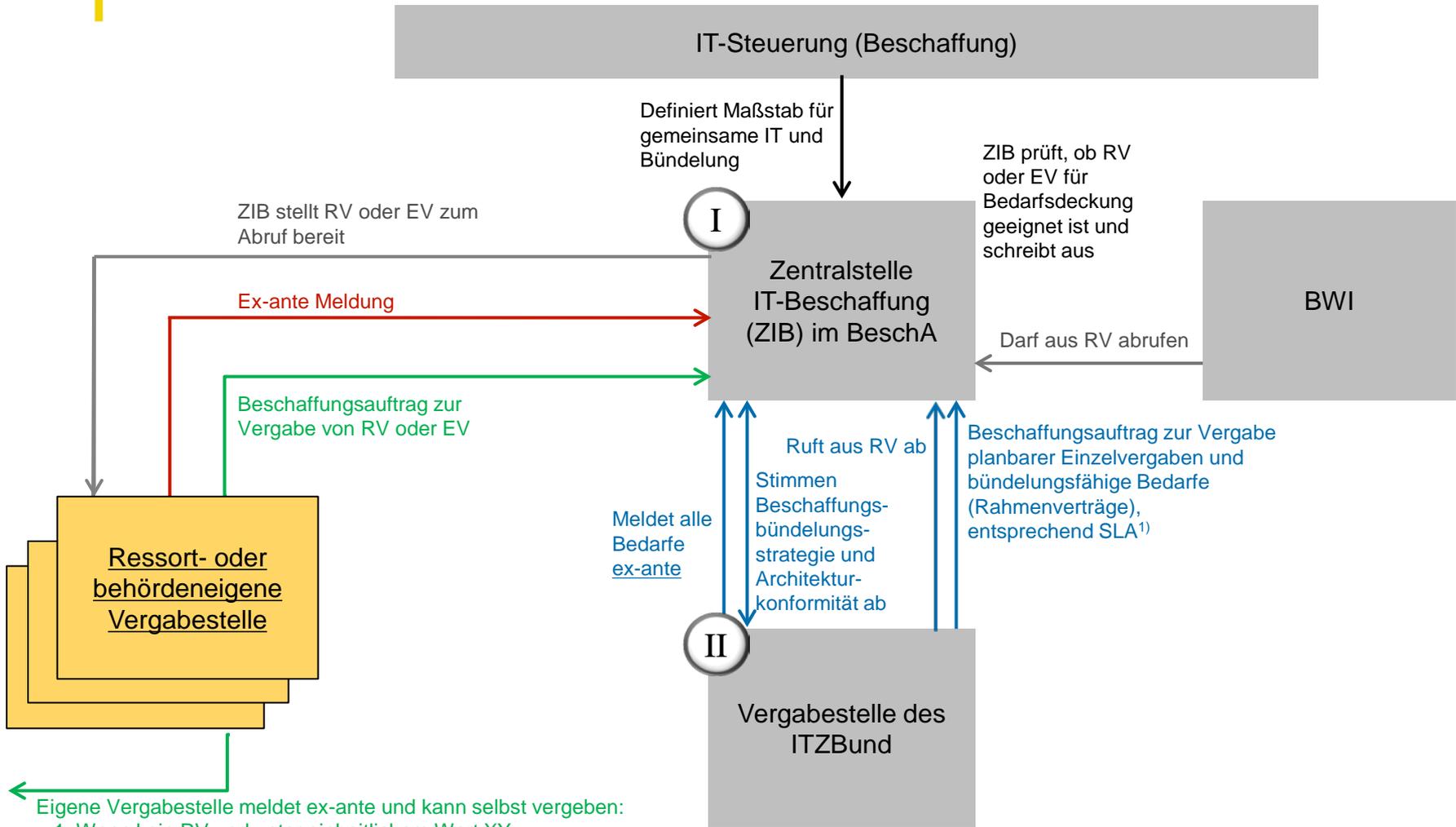


IT-Konsolidierung des Bundes Teilprojekt 5

Zielbild IT-Beschaffung



Zielbild IT-Beschaffung - Grafik



Eigene Vergabestelle meldet ex-ante und kann selbst vergeben:
 1. Wenn kein RV und unter einheitlichem Wert XY
 2. Wenn kein RV, über einheitlichem Wert XY und keine oder neg. Rückmeldung ZIB entspr. SLA

1) Ausnahmen: - ad hoc Bedarfe;
 - Sonderbedarfe;
 - neg. Rückmeldung ZIB entspr. SLA